M 3 K 01.6131

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81921 München,

- Beklagte -

wegen

Steuerberaterversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richter am Verwaltungsgericht Bauer,
den Richter am Verwaltungsgericht Klaus,
die ehrenamtliche Richterin Andiel,
den ehrenamtlichen Richter Blümlhuber,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 2002

am 24. Juni 2002

folgendes

Urteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt im vorliegenden Verfahren Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft beim beklagten Versorgungswerk.

Die am 10. Dezember 1957 geborene Klägerin ist Mitglied der Steuerberaterkammer München. Sie wurde als Angehörige des sog. Anfangsbestands der Steuerberater beim Versorgungswerk erfasst und u.a. mit Schreiben der Beklagten vom 8. November 2000 darüber informiert, dass die „Überlegungsfrist" für den Beitritt zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung am 21. Dezember 2000 endet und ein etwaiger Befreiungsantrag bezüglich der Mitgliedschaft spätestens bis zu diesem Stichtag beim Versorgungswerk eingegangen sein müsste.

Nachdem bei der Beklagten bis zum Stichtag kein Befreiungsantrag eingegangen war, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 28. März 2001 fest, dass die Klägerin seit dem 1. Januar 2000 Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung geworden ist.

Mit Beitragsbescheid vom 28. März 2001 wurde der Beitrag der Klägerin auf den Höchstbeitrag festgesetzt.

Mit Telefax vom 6. April 2001, bei der Beklagten eingegangen am gleichen Tag, legte die Klägerin gegen den Beitragsbescheid vom 28. März 2001 Widerspruch ein und teilte mit, dass sie bereits am 15. November 2000 einen Befreiungsantrag gestellt habe. Dem Originalschreiben vom 6. April 2001, das am 9. April 2001 bei der Beklagten einging, war die Kopie eines ausgefüllten und unter dem Datum 15. November 2000 unterschriebenen Erhebungsbogens beigefügt, in welchem unter Abschnitt B. Erklärung zu den Sonderrechten des Anfangsbestandes die Ziff. 2. „Befreiung auf Antrag" angekreuzt war.

Das Original des Erhebungsbogens liegt der Beklagten nicht vor.

Mit Bescheid vom 6. Juni 2001 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab, da ein vor Ablauf des 21. Dezember 2000 und damit fristgerecht zugegangener Befreiungsantrag nicht vorliege.

Mit Beitragsbescheid vom 6. Juni 2001 wurde der Beitrag der Klägerin ab dem 1. Januar 2000 auf den Grundbeitrag festgesetzt.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2001, bei der Beklagten eingegangen am 4. Juli 2001, legte die Klägerin gegen den Beitragsbescheid vom 6. Juni 2001 Widerspruch ein, der im Wesentlichen damit begründet wurde, dass die Klägerin nicht Pflichtmitglied im Versorgungswerk geworden sei, da sie den Befreiungsantrag fristgerecht abgesandt habe. Zum Nachweis der fristgerechten Absendung des Befreiungsantrages wurde eine Kopie aus dem Postausgangsbuch der Kanzlei der Klägerin vorgelegt, in dem unter dem 15. November 2000 der Auslauf eines an das Versorgungswerk gerichteten Schreibens („Erhebungsbogen, Antrag auf Befreiung") vermerkt war.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. November 2001, zugestellt am 15. November 2001, wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück.

Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid sei im Hinblick auf seine Begründung dahingehend auszulegen, dass er sich auch gegen die Ablehnung des Befreiungsantrages richte. Der Widerspruch sei deshalb zulässig, aber nicht begründet, da die Klägerin keinen Anspruch auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk habe.

Die Voraussetzungen der mitgliedschaftsrechtlichen Sonderbestimmung des § 47 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 der Satzung der Beklagten, § 3 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des VersoG-Änderungsgesetzes seien nicht erfüllt. Zwar gehöre die Klägerin dem Anfangsbestand in der Gruppe der „Unter-45-jährigen“ an, jedoch liege kein fristgerechter Befreiungsantrag vor.

Eine wirksame Antragstellung setze den Zugang beim Versorgungswerk voraus. Die Absendung des Antrages allein genüge nicht, so dass es auch auf dessen Nachweis (hier durch das Postausgangsbuch) nicht ankomme. Das Original des Befreiungsantrages vom 15. November 2000 sei beim Versorgungswerk nicht eingegangen. Die erstmals am 6. April 2001 bei der Beklagten eingegangene Kopie des Befreiungsantrages vom 15. November 2000 sei zwar als Befreiungsantrag zu werten. Dieser sei jedoch verspätet, da die Antragsfrist zum Zeitpunkt des Eingangs dieses Antrages bereits um mehr als drei Monate verstrichen sei.

Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Antragsfrist könne nicht gewährt werden. Bei der vorliegenden Antragsfrist handle es sich um eine Ausschlussfrist, da die gesetzliche Regelung vorsehe, dass das Befreiungsrecht, das den Angehörigen des Anfangsbestandes grundsätzlich zustehe, erlösche, wenn die Befreiung nicht innerhalb der gesetzlich fixierten Frist beantragt werde. Im Übrigen stellten die Regelungen für den Anfangsbestand Übergangsregelungen dar, deren Sinn und

Zweck es sei, innerhalb absehbarer Zeit Rechtssicherheit zu schaffen, ob die betroffenen Personen Mitglieder des Versorgungswerks werden wollen oder nicht. Eine Ausweitung der Frist sei daher mit Sinn und Zweck der Regelungen letztendlich nicht zu vereinbaren.

Eine Wiedereinsetzung komme deshalb grundsätzlich nicht in Betracht. Eine Wiedereinsetzung wäre nur ausnahmsweise möglich, wenn die Frist ohne Verschulden und infolge höherer Gewalt versäumt worden wäre. Diese Voraussetzungen lägen hier jedoch nicht vor. Anhaltspunkte für das Vorliegen von höherer Gewalt seien nicht ersichtlich. Außerdem treffe die Klägerin auch ein Verschulden an der Fristversäumnis. Gerade der Klägerin hätte auf Grund ihrer beruflichen Vorbildung die „Zugangsproblematik" bekannt gewesen sein müssen. In Anbetracht der weitreichenden Folgen, welche die Versäumung der Antragsfrist nach sich ziehe, hätte es, insbesondere auch in Anbetracht der von der Klägerin gewählten Versendungsart – per einfachem Schreiben – auf der Hand gelegen, dass sich die Klägerin vor Ablauf der Antragsfrist, d.h. vor dem 22. Dezember 2000, beim Versorgungswerk erkundigt hätte, ob ihre Erklärung, d.h. ihr Befreiungsantrag, auch tatsächlich angekommen sei. Dies wäre der Klägerin auch zumutbar gewesen.

Vor diesem Hintergrund komme auch eine Nachsichtgewährung nicht in Betracht. Diese scheitere auch daran, dass kein „besonders gelagerter Fall" vorliege, der eine Nachsichtgewährung erfordern könnte. Eine Nachsichtgewährung komme insbesondere dann in Betracht, wenn die Fristüberziehung von geringer Bedeutung sei, andererseits für den Betroffenen aber erhebliche und langfristige Interessen auf dem Spiel stünden. Zwar sei Letzteres hier zu bejahen, aber die Fristüberziehung sei hier nicht von geringer Bedeutung. Denn die Frist sei nicht nur um ein paar Tage oder Wochen, sondern um mehr als drei Monate überzogen worden.

Die Klägerin habe deshalb im Ergebnis keinen Anspruch auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

Mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2001, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, ließ die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigten hiergegen Klage erheben und zuletzt beantragen,

> den Bescheid der Beklagten vom 6. Juni 2001, betreffend die Ablehnung der Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. November 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk zu befreien.

Zur Klagebegründung wurde das Vorbringen im Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft. Der Klägerin sei Wiedereinsetzung gegen die Fristversäumung im Hinblick auf die rechtzeitige Absendung des Befreiungsantrages zu gewähren. Die Klägerin treffe an der Nichtzustellung durch die Post kein Verschulden. Sie habe rechtzeitig Wiedereinsetzungsantrag gestellt und die erforderliche Rechtshandlung nachgeholt, sowie die rechtzeitige Absendung des Befreiungsantrages hinreichend glaubhaft gemacht. Ein Verschulden der Post bei der Beförderung dürfe der Klägerin nicht als eigenes Verschulden zur Last gelegt werden.

Die Beklagte beantragte,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholte und vertiefte sie die Gründe des Widerspruchsbescheides.

Am 24. Juni 2002 fand mündliche Verhandlung statt; wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die angegriffenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -). Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, da ihr Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft nicht innerhalb der Ausschlussfrist des § 47 a Abs. 2 Nr. 3 der Satzung der Beklagten bei dieser eingegangen ist.

Gemäß § 47 a Abs. 1 und 2 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52), zuletzt geändert am 22. Dezember 1999 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 52) – nachfolgend: Satzung – gelten für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 16. Dezember 1999 (VersoG-Änderungsge-setz) Mitglieder einer Steuerberaterkammer in Bayern sind (Anfangsbestand), mitgliedschafts-rechtliche Sonderbestimmungen. Nach diesen Sonderbestimmungen wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt befreit, wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 47 a Abs. 2 Nr. 1 Satzung). Anträge nach dieser Bestimmung können jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden (§ 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satzung). Diese

Satzungsregelung, die auch im Falle der Klägerin einschlägig ist, da sie zum sog. Anfangsbestand der Steuerberater in der Gruppe der „Unter-45-jährigen" gehört, entspricht der Regelung in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 VersoG-Änderungsgesetz (GVBl. 1999, 519/520). Das VersoG-Änderungsgesetz trat am 22. Dezember 1999 in Kraft (§ 4 VersoG-Änderungsgesetz).

Im vorliegenden Fall ist der Befreiungsantrag der Klägerin vom 15. November 2000 nicht innerhalb der Jahresfrist des § 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satzung (bzw. § 3 Abs. 2 Nr. 3 VersoG-Änderungsgesetz), welche mit Ablauf des 21. Dezember 2000 geendet hatte, bei der Beklagten eingegangen. Der Befreiungsantrag ging vielmehr erst am 6. April 2001 der Beklagten zu. Da es für die Wahrung einer gesetzlichen Frist auf den Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde ankommt, liegt mithin ein fristgerecht gestellter Befreiungsantrag hier nicht vor.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung wegen fehlenden Verschuldens der Klägerin gemäß Art. 32 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – kommt – entgegen der Auffassung der Klägerin – nicht in Betracht, da Art. 32 BayVwVfG auf die sog. uneigentlichen Fristen, insbesondere Ausschlussfristen, nicht anwendbar ist (Kopp, VwVfG, 7. Auflage, § 32, RdNr. 6).

Ob eine Frist eine Ausschlussfrist darstellt, ist Auslegungsfrage, die vor allem nach dem Zweck der Regelung zu beantworten ist. Um eine Ausschlussfrist handelt es sich immer dann, wenn der Sinn der gesetzlichen Regelung mit der Fristbeachtung steht und fällt (Kopp, a.a.O., § 31, RdNr. 13). So liegt der Fall auch hier.

Schon der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Nr. 3 VersoG-Änderungsgesetz bzw. des § 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satzung spricht dafür, dass die Jahresfrist für den Befreiungsantrag als Ausschlussfrist anzusehen ist. Denn nach den genannten Vorschriften können Anträge nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-

Änderungsgesetzes gestellt werden. Das Gleiche ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung, Rechtssicherheit hinsichtlich der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zu schaffen. Es soll aus Gründen der Rechtssicherheit zu einem bestimmten Stichtag feststehen, welche Personen des Anfangsbestandes der Steuerberater endgültig Pflichtmitglieder des Versorgungswerks mit allen Rechten und Pflichten aus der Satzung geworden sind. Der Jahresfrist kommt damit nicht bloße Ordnungsfunktion zu, vielmehr „steht und fällt" die Pflichtmitgliedschaft mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten mit der Fristbeachtung. Sowohl nach dem Wortlaut der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 3 VersoG-Änderungsgesetz bzw. des § 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satzung als auch nach Sinn und Zweck dieser mitgliedschaftsrechtlichen Sonderbestimmungen handelt es sich mithin bei der Jahresfrist um eine Ausschlussfrist.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Art. 32 BayVwVfG kommt damit nach dem oben Gesagten hier nicht in Betracht. Auf ein etwaiges fehlendes Verschulden der Klägerin im Sinne des Art. 32 Abs. 1 BayVwVfG kommt es deshalb insoweit im vorliegenden Fall nicht an. Ausnahmen von der Präklusionswirkung der Ausschlussfrist sind nur unter bestimmten sehr eng begrenzten Voraussetzungen anerkannt. Ausnahmen kommen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Fristversäumung auf höherer Gewalt beruht und deshalb „Nachsicht" zu gewähren ist, oder wenn die Ausschlusswirkung nicht mit Treu und Glauben zu vereinbaren wäre (vgl. Kopp, a.a.O., § 31, RdNr. 12 m.w.N.).

Dabei läge ein Fall höherer Gewalt dann vor, wenn die Fristversäumung auch bei äußerster, nach den Umständen erforderlicher und zumutbarer Sorgfalt von den Beteiligten vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können (vgl. Stelkens/Bong/Sachs, VwVfG, 6. Auflage, RdNr. 41). Vom Vorliegen höherer Gewalt in diesem Sinne kann jedoch hier nicht ausgegangen werden.

Da der Klägerin der Ablauf der Frist am 21. Dezember 2000 – schon auf Grund der Informationen der Beklagten – bekannt war, hätte es nahe gelegen, sich bei der Beklagten noch vor Ablauf der Jahresfrist zu erkundigen, weshalb über den von der Klägerin am 15. November 2000 zur Post gegebenen Befreiungsantrag noch nicht entschieden worden ist. Durch eine solche Nachfrage, die der Klägerin auch zumutbar gewesen wäre, hätte die Klägerin feststellen können, dass ihr Antrag bei der Beklagten nicht eingegangen war. Die Fristversäumung hätte dadurch jedoch vermeiden werden können. Schon vor diesem Hintergrund kann nicht davon gesprochen werden, dass die Klägerin auch bei Anwendung der äußersten, nach den Umständen erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt die Fristversäumung vernünftigerweise nicht hätte vermeiden können. Selbst wenn die Klägerin davon ausgegangen wäre, dass die Beklagte erst nach Ablauf der Jahresfrist über ihren Befreiungsantrag entscheiden würde, so hätte es sich spätestens kurz nach Ablauf der Jahresfrist aufgedrängt, sich bei der Beklagten über die Bearbeitung ihres Antrages zu informieren. Auch dies hat die Klägerin jedoch nicht getan, sondern erst den über drei Monate später ergangenen Beitragsbescheid abgewartet, bevor sie die Beklagte davon informierte, dass sie den Befreiungsantrag bereits früher zur Post gegeben habe. Das Verstreichenlassen eines derartig langen Zeitraumes ohne Nachfrage bei der Beklagten ist keinesfalls mehr mit den die Klägerin treffenden Sorgfaltspflichten zu vereinbaren, zumal insoweit zu berücksichtigen ist, dass der Klägerin als Steuerberaterin ein höheres Maß an Sorgfalt im Umgang mit Fristen zuzumuten ist als einem Laien, da einer Steuerberaterin schon berufsbedingt die Bedeutung der Einhaltung von Fristen im besonderen Maße bekannt ist. Bei dieser Sachlage kann unter keinem Gesichtspunkt mehr davon gesprochen werden, dass die Fristversäumung um mehrere Monate auf „höherer Gewalt“ in dem oben genannten Sinne beruht hätte.

Schließlich sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Ausschlusswirkung der Fristversäumung nicht mit Treu und Glauben zu vereinbaren wäre. Hierzu lässt sich auch aus dem Vortrag der Klägerin nichts entnehmen.

Da nach alledem weder die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung noch für eine Nachsichtgewährung vorliegen, wurde der Befreiungsantrag der Klägerin von der Beklagten zu Recht abgelehnt. Die angegriffenen Bescheide erweisen sich mithin als rechtmäßig.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung – ZPO -.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.
In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.
In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.
§ 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.
In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.
Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Köppl **Bauer** **Klaus**

Beschluss:

Der Streitwert wird auf Euro 2.036,37 festgesetzt
(§ 13 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes Euro 50,-- übersteigt.

Auch im Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Dr. Köppl **Bauer** **Klaus**

M 3 K 01.6131

Eingegangen
09. AUG. 2002
Geschäftsbereich W

Ausgefertigt für:

Eingegangen
08. AUG. 2002
Geschäftsbereich W

Bayerische Versorgungskammer
Arabellastr. 31

81921 München

München, 2002

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München